



Ergebnis der Anhörung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen für den Betrieb des Schweizer Portals ch.ch für die Jahre 2007-2010

(Anhörungsentwurf vom 7. April 2006)

1. Einleitung

Seit Ende Dezember 2005 ist das fünfssprachige Schweizer Portal www.ch.ch mit einem erweiterten Angebot für Privatpersonen, Unternehmen und Behörden online. Damit hat die Schweiz erstmals einen offiziellen Auftritt, der insbesondere dank der langjährigen Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen möglich wurde. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt und mit einer neuen Vereinbarung besiegelt werden, da die geltende „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen für den Betrieb des Informationsportals www.ch.ch von 2005 bis 2006“ vom 6. Oktober 2004 Ende Jahr abläuft.

Der Bundesrat sprach sich am 18. Januar 2006 klar für die Weiterführung von www.ch.ch aus und ermächtigte die Bundeskanzlei, mit den Kantonen eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung für den Betrieb des Schweizer Portals für eine Mindestdauer von vier Jahren abzuschliessen. Daraufhin erarbeitete die Bundeskanzlei einen Entwurf und führte vom 7. April bis am 15. Juli 2006 bei den Kantonen eine Anhörung durch.

Bis am 30. August 2006 reichten alle 26 Kantone und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK) ihre Stellungnahme ein.

Die Vernehmlassungsteilnehmer werden im Bericht jeweils in verkürzter Form (Kantonskennzeichen) genannt. Die Reihenfolge der Zitate in den verschiedenen Zusammenstellungen, mit denen ein Überblick über die analysierten Stellungnahmen geboten wird, entspricht weder einer Wertung noch einem Werturteil.

2. Übersicht über die Ergebnisse

Alle 26 Kantone sind mit dem gemäss Verteilschlüssel errechneten Kostenanteil für den Betrieb von [ch.ch](http://www.ch.ch) als Obergrenze einverstanden und bereit, das Schweizer Portal [ch.ch](http://www.ch.ch) im nächsten Jahr finanziell zu unterstützen. 25 Kantone (ohne AI) sind zudem bereit, die Vereinbarung zum jetzigen Zeitpunkt zu unterzeichnen.

Der Kanton Appenzell-Innerrhoden will vorerst die weitere Entwicklung abwarten und die Situation im nächsten Jahr neu beurteilen. Die Standeskommission sieht zumindest im jetzigen Zeitpunkt keinen entsprechenden Nutzen für den Kanton, der die Unterzeichnung der Vereinbarung rechtfertigen würde.

2.1 Begründet wird die Zustimmung zur Vereinbarung allgemein mit

- der positiven Entwicklung in den letzten anderthalb Jahren,
- dem signifikanten Wandel des Produktes und der verbesserten Qualität des Portals,
- der Kostensenkung und damit dem besseren Kosten-Nutzen-Verhältnis,
- dem einheitlichen, themenorientierten Zugang in fünf Sprachen
- der breiten Unterstützung, die [ch.ch](http://www.ch.ch) inzwischen wieder geniesse,
- der Einbindung in die E-Government-Strategie Schweiz, die klare Leitplanken setze,
- der Notwendigkeit, dass die Schweiz über ein Portal verfüge, dass den elektronischen Zugriff auf das gesamte Dienstleistungsangebot von Bund, Kantonen und Gemeinden ermögliche, um ihre Ziele im Bereich Informationsgesellschaft und E-Government zu erreichen und international den Anschluss nicht zu verlieren.

Die Kantone versprechen sich zudem einen gewissen Zusatznutzen beim Ausbau des eigenen kantonalen E-Government-Angebotes, in der Wiederverwendbarkeit von Webservices wie beispielsweise dem Behördenverzeichnis, bei der Formulierung von übergeordneten technischen und rechtlichen Standards, die praxistauglich sind und auch auf verschiedenen Staatsebenen eingesetzt werden können, sowie beim gegenseitigen Erfahrungsaustausch

2.2 Positiv gewürdigt werden:

- die vierjährige Laufzeit der Vereinbarung, wodurch Kontinuität und Finanzierungssicherheit gewährleistet seien (BE),
- die Neuformulierung von Art.2, wonach für die Weiterentwicklung zwischen Bund und Kantonen Pilotprojekte oder Spezialvereinbarungen abgeschlossen werden können (BE, SZ),
- die bisherigen Anstrengungen, die Bekanntheit von ch.ch zu erhöhen (BE),
- der Nutzen der Mehrsprachigkeit von ch.ch für das eigene Angebot, (BS, GE, ZG),
- der themenorientierte Zugang, der Unterstützung verdiene, obwohl Gemeinde- und Kantonsites bei den Bürgerinnen und Bürgern erste Wahl seien (GE),
- das schrittweise Vorgehen, die künftigen behördenübergreifenden Dienste auf die Bedürfnisse der einzelnen Zielgruppen abzustimmen.

2.3 Betont wird, dass

- der Ausbau des Schweizer Portals in enger Abstimmung mit der E-Government-Strategie Schweiz erfolgen müsse, die gegenwärtig unter Federführung des Informatikstrategieorgans Bund ISB erarbeitet wird, um eine nachvollziehbare Planung und damit eine zielgerichtete Entwicklung von E-Government zu gewährleisten (GL, SO, UR, ZH),
- weitere Kommunikationsmassnahmen mit höchster Priorität definiert und umgesetzt werden müssen (GR, SH, SO, ZG),
- das Angebot von ch.ch weiterhin auch in rätoromanisch erfolgt (GR),
- Bemühungen um Standardisierungen vorangetrieben (GR),
- Synergien weiterhin konsequent genutzt werden (BE),
- bei neuen Angeboten eine enge Absprache mit den Kantonen erfolgt (GR, VD)
- langfristig der Aufbau eines Transaktionsportals das strategische Ziel bleibt (GR, NE, SG)
- der Bund im Bereich E-Government die Koordination und eine Vorreiterrolle übernimmt, um den Rückstand international möglichst rasch aufzuholen, und innerhalb der Bundesverwaltung eine einzige Stelle damit beauftragt (NE).

2.4 Kritik wird geübt, dass

- der Bund Aufbau, Betrieb und Finanzierung des Portals in der heutigen Form nicht als Bundesaufgabe vollständig übernimmt (AI, BL; NE),
- dass mehr oder weniger der Status quo festgeschrieben werde (JU),
- dass der Bund seine Führungsrolle bei der Entwicklung von Transaktionsmodulen bisher nicht im ursprünglich erwarteten Ausmass wahrgenommen habe (SH),
- es ch.ch weiterhin an Bekanntheit mangelt (AI, BS).

3. Detaillierte Darlegung

Art. 8 Zusammensetzung (des Steuerungsausschusses)

Der Vorstand der Schweizerischen Staatschreiberkonferenz soll die Schweizerische Informatikkonferenz SIK bei der Bestellung des Steuerungsausschusses von ch.ch berücksichtigen (FDK).

Die SIK ist besser einzubinden (AI, BS, LU, NW).

Bei den übrigen Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vereinbarungsentwurfes handelt es sich ausschliesslich um Änderungswünsche redaktioneller Art (Präzisierungen einzelner Artikel), die mit den einzelnen Kantonen bilateral bereinigt werden. Aus diesem Grunde kann auf eine weitere detaillierte Darlegung verzichtet werden.